

Mietbedingungen der ECU Elektronik GmbH



Diese Mietbedingungen finden in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung Anwendung auf Vermietungen, von Geräten der ECU Elektronik GmbH („Vermieter“) an Kunden („Mieter“). Sie gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.

§1 Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- (1) Maßgeblich für Vertragsabschluss und Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung des Vermieters. Angebote sind freibleibend.
- (2) Der Vermieter vermietet an den Mieter die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Geräte („Mietgegenstand“/„Mietsache“).
- (3) Diese Mietbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter in einem Standardauftragsformular oder sonst im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss auf seine AGB hinweist.

§2 Mietzeit

- (1) Die Dauer der Mietzeit ergibt sich aus der Vereinbarung der Parteien, die in der Auftragsbestätigung des Vermieters festgehalten ist.
- (2) Die Mietzeit beginnt (a) bei Abholung des Mieters, an dem Tag, an dem der Mietgegenstand das Lager des Vermieters verlässt, bzw. (b) bei Versand, am nächsten Arbeitstag, der auf den Versandtag folgt. Die Mietzeit endet mit dem Tag des Wiedereintreffens des Mietgegenstandes beim Vermieter.
- (3) Das Recht der Parteien zur Kündigung des Mietvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§3 Transport, Rückgabe

- (1) Der Transport der Geräte erfolgt entweder durch Selbstabholung des Kunden oder, auf Wunsch des Kunden, durch Versand durch eine vom Vermieter beauftragten Paketdienst bzw. beauftragte Spedition. Die Transportkosten trägt in jedem Fall der Mieter.
- (2) Der Mieter trägt grundsätzlich das Transportrisiko. Dieses geht auf den Mieter über, sobald der Mietgegenstand an die den Transport bzw. die Abholung oder Anlieferung ausführende Person übergeben worden ist. Der Übergang des Transportrisikos gilt auch dann, wenn der Vermieter oder ein von diesem beauftragter Dritter oder eigenes Personal des Vermieters auf Kosten des Mieters den Gegenstand zum Transport übernimmt. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Transportschäden sind spätestens am ersten Werktag nach Erhalt der Mietgegenstände dem Vermieter anzuzeigen, da ansonsten ein Verlust eines etwaigen Versicherungsschutzes droht.
- (3) Die Rücksendung des Mietgegenstandes – einschließlich allem mitgeliefertem Zubehör – ist in der Originalverpackung bruch sicher an den Vermieter durchzuführen. Die Originalverpackung ist diejenige, in welcher der Mietgegenstand zum Mieter geliefert wurde. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Vorliegen einer Beschädigung des Originalkartons, welche einen sicheren Transport gefährdet. In einem solchen Fall hat der Mieter eine gleichwertige Ersatzverpackung für den Rücktransport zu verwenden, um den Mietgegenstand vor Beschädigungen während des Transports zu schützen.

- (4) Mit dem Mietgegenstand übergebene Gebrauchsanleitungen und Zubehör sind Bestandteile des Mietgegenstandes und somit Eigentum des Vermieters. Nur bei vollständiger Rückgabe sämtlicher Bestandteile des Mietgegenstandes erfüllt der Mieter seine vertraglichen Pflichten.
- (5) Gibt der Mieter die Mietsache nicht termingemäß, unvollständig oder mangelhaft zurück, so kann der Vermieter während der Vorenthaltung, Reparatur- oder Wiederbeschaffungszeit Nutzungsausfall in Höhe des Mietzinses vom Mieter und Erstattung der durch die Vorenthaltung bzw. Reparatur oder Wiederbeschaffung verursachten Kosten verlangen.

§4 Mietzins

- (1) Die zu entrichtende Mietgebühr (Mietzins) ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Der Mietzins für den vereinbarten Mietzeitraum wird vom Vermieter im Voraus in Rechnung gestellt.
- (2) Wünscht der Mieter eine Verlängerung der Mietzeit, so kann er dies dem Vermieter jederzeit unter Angabe des gewünschten Verlängerungszeitraumes mitteilen. Eine Verlängerung erfolgt mit entsprechender Auftragsbestätigung durch den Vermieter. Der Mietzins für den Verlängerungszeitraum wird ebenfalls im Voraus vom Vermieter in Rechnung gestellt.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Mietgebühren, Nebenkosten für Transportversicherung, Verpackung und Fracht zzgl. der anwendbaren Mehrwertsteuer rein netto direkt nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (4) Der Mieter erklärt sein Einverständnis zur möglichen Einholung von Wirtschaftsinformationen durch den Vermieter.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, die sofortige Rücksendung

der Mietgegenstände zu fordern bzw. sie auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Der Vermieter behält sich vor Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Weiterhin ist der Vermieter berechtigt, eine Inkassoorganisation mit der Eintreibung der Zahlung zu beauftragen.

- (6) Der Mieter ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt wurden.
- (7) Storniert der Mieter – gleich aus welchem Grund – den Mietvertrag vor Vertragsbeginn, so behält sich der Vermieter die Berechnung von Stornokosten vor. Bei Stornierung innerhalb von zwei Wochen vor Mietbeginn werden 50% des Mietzinses fällig.

- (8) Für Aufträge mit einem Gesamtwert von weniger als 300,- EUR kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- EUR erhoben werden.

§5 Unterhaltung der Mietgegenstände

- (1) Der Mieter trägt alle Betriebskosten für die Mietgegenstände. Er verpflichtet sich, die Mietsachen pfleglich und sachkundig zu behandeln, sie in gutem Zustand zu erhalten und sie nur unter Beachtung der Bedienungsanleitung und ggf. vom Vermieter erteilter Benutzungshinweise einzusetzen.
- (2) Der Mieter wird unverzüglich nach Erhalt der Mietsachen prüfen, ob diese funktionstüchtig sind und der Bestellung entsprechen. Abweichungen hinsichtlich der Zahl, Art und Güte von der Bestellung sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Die beanstandungslose Übernahme der Mietsachen gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes.
- (3) Der Mieter haftet während der gesamten Mietzeit für Beschädigungen, Verlust und Ähnliches an den Mietgegenständen samt

Zubehör mit Ausnahme von normalem Verschleiß. Treten Mängel an den Mietsachen und Zubehörteilen während der Vertragslaufzeit auf oder kommen Mietsachen abhanden, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag nach dem Vorfall davon in Kenntnis zu setzen.

- (4) Firmenzeichen oder Kennnummern des Herstellers oder Vermieters, Normenschilder, Kalibrierlabels und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf dem Gerät zu belassen. Einen durch Missachtung dieser Bestimmung entstandenen Schaden hat der Mieter voll zu ersetzen.
- (5) In Abweichung von §5 (4) gilt, dass für den normalen Arbeitsablauf notwendige Veränderungen an den Geräten durch den Mieter vorgenommen werden dürfen. Sie müssen jedoch vor der Rückgabe der Mietsache wieder vollständig rückgängig gemacht werden. Der Mieter hat die Mietsache immer in dem Zustand zurückzugeben in dem sie angeliefert wurde. Der Vermieter kann Entschädigung für den zusätzlichen Arbeitsaufwand verlangen, um den Mietgegenstand wieder in einen solchen Zustand zu bringen.
- (6) Den Gebrauch der Geräte hat der Mieter nur Personen zu gestatten, die über die hierfür notwendige Sachkenntnis verfügen und mit den Geräten entsprechend der Gebrauchsanweisungen des Herstellers und den Anweisungen des Vermieters umgehen. Der Mieter hat alle Instruktionen des Herstellers und des Vermieters genau zu befolgen. Für jeden Schaden, der durch Nichtbeachtung solcher Instruktionen entsteht, haftet der Mieter.
- (7) Der Mieter hat das Gerät in seinem Besitz zu belassen. Der Mieter darf das Gerät nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung an einen Ort außerhalb des Landes verbringen, in dem der Mietvertrag geschlossen wurde. In allen Fällen sind die geltenden

Embargobestimmungen von dem Mieter zu beachten. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter durch einen Verstoß gegen diese Bestimmungen entstehen.

§6 Gewährleistung

- (1) Bei Fehlern, Störungen oder Schäden am Mietgegenstand hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Weisungen abzuwarten. Der Mieter ist nicht berechtigt Änderungen, Veränderungen oder Justierungen vorzunehmen, Reparaturen an dem Gerät durchzuführen oder es zu versuchen, es sei denn, der Vermieter hat ihn hierzu ermächtigt. Soweit die Fehler, Störungen oder Schäden am Mietgegenstand nicht vom Mieter zu vertreten sind, hat er nach Wahl des Vermieters Anspruch auf Neulieferung oder Nachbesserung des Gerätes.
- (2) Das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach §543 Abs.2 Nr.1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn dem Vermieter hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder der Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie vom Vermieter verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- (3) Die Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Mängel, die der Vermieter zu vertreten hat oder für die Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszweckes ist. Unberührt bleiben zudem die Haftung des Vermieters für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder

der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (4) Ein Recht zur Minderung besteht nur, wenn der Minderungsanspruch rechtskräftig festgestellt wurde.

§7 Haftung

- (1) Der Vermieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; die Haftung hierfür ist aber auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (2) Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§8 Verbrauchsmaterial

Für die Beschaffung von Verbrauchsmaterial, welches zum Betrieb des Mietgegenstandes erforderlich ist, ist der Mieter verantwortlich. Dieses hat der Mieter vom Vermieter zu erwerben, welcher dies zu marktüblichen und angemessenen Preisen bereitstellt. Die Berechnung erfolgt nach Auslieferung.

§9 Software

Sofern Software mitgeliefert wird, darf diese ausschließlich zur vertragsgemäßen Benutzung der Mietgegenstände verwendet werden. Der Mieter steht dafür ein, dass vertragswidriger Gebrauch der Software durch ihn oder durch seine Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen ist. Dem Mieter ist bekannt, dass die missbräuchliche Benutzung der Software Schadensersatzansprüche zur Folge haben kann.

§10 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, welche sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hält, zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht.
- (2) Die Geltendmachung angeblicher Rechte an der Mietsache durch Dritte (z. B. drohende Pfändung) ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer erfolgten Pfändung ist das Pfändungsprotokoll sowie ggf. andere für eine Drittwiderspruchsklage erforderlichen Unterlagen sofort dem Vermieter zu übersenden.

§11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle auf der Grundlage dieser Mietbedingungen geschlossenen Verträge gilt das deutsche Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen ist der Sitz des Vermieters.

§12 Unwirksamkeit früherer Mietbedingungen

Mit dem Erscheinen dieser Mietbedingungen finden sie auf all ab diesem Zeitpunkt geschlossenen Mietverträge Anwendung. Sämtliche vorherigen Versionen der Mietbedingungen sind für ab diesem Zeitpunkt neu geschlossene Mietverträge ungültig.

Stand: September 2025